

Bundesgesetzblatt 1617

Teil II

Z 1998 A

1972	Ausgegeben zu Bonn am 20. Dezember 1972	Nr. 75
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
14. 12. 72	Verordnung über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung an der Straße von Emmerich nach Doetinchem	1617
14. 11. 72	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Indien über Technische Zusammenarbeit	1620
17. 11. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die gegenseitige Anerkennung der Beschußzeichen für Handfeuerwaffen	1624
29. 11. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Abkommen über den Internationalen Währungsfonds und über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung	1624
29. 11. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten	1625
30. 11. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966	1625
8. 12. 72	Bekanntmachung des Abkommens zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Secretary of State, Department of Trade and Industry of Her Majesty's Government in the United Kingdom über Prüfungsverfahren für Schiffssicherheitsausrüstung, die im Vereinigten Königreich für deutsche Reeder und in der Bundesrepublik Deutschland für britische Reeder hergestellt wurde	1626

Verordnung über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung an der Straße von Emmerich nach Doetinchem

Vom 14. Dezember 1972

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. August 1960 zu dem Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 2181) wird verordnet:

§ 1

An der Straße von Emmerich nach Doetinchem, der Umgehungsstraße bei 's-Heerenberg, werden die deutsche und die niederländische Grenzabfertigung nach Maßgabe der Vereinbarung vom 27. Oktober/8. November 1972 zusammengelegt. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetz-

blatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 25. August 1960 zu dem Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am dem Tage in Kraft, an dem die Vereinbarung in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 14. Dezember 1972

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
In Vertretung
Dr. Emde

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Dr. Rutschke

Bundesministerium für Wirtschaft und Finanzen
F/III B 2 — Z 1108 (Nie) — 66/72

Bonn, den 27. Oktober 1972

Seiner Exzellenz
dem Minister der Finanzen
des Königreichs der Niederlande

Den Haag

B e t r.: Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze;

h i e r: Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung an der Straße von Emmerich nach Doetinchem

Herr Minister!

Mit Bezug auf Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a) des oben genannten Abkommens und die Besprechungen zwischen den beteiligten Verwaltungen beehre ich mich, Ihnen — auch im Namen des Herrn Bundesministers des Innern — folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

I.

An der Straße von Emmerich nach Doetinchem, der Umgehungsstraße bei 's-Heerenberg, wird die deutsche und die niederländische Grenzabfertigung auf niederländischem Gebiet zusammengelegt.

bis zu einer Entfernung von 360 Metern, gemessen in Richtung Doetinchem, vom Schnittpunkt der gemeinsamen Grenze mit der Achse der Straße.

II.

Die Zone im Sinne des Artikels 3 des Abkommens umfaßt

1. die zur Durchführung der Grenzabfertigung erforderlichen Diensträume und Anlagen,
2. einen Abschnitt der Straße — zweispurige Fahrbahnen in beiden Richtungen — von der gemeinsamen Grenze

III.

Diese Vereinbarung wird gemäß Artikel 1 Absatz 5 des Abkommens bestätigt und in Kraft gesetzt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird in den diplomatischen Noten festgelegt.

IV.

Diese Vereinbarung kann jederzeit auf diplomatischem Wege gekündigt werden. Sie tritt 6 Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Ich werde mich nach Erklärung Ihres Einverständnisses mit diesem Vereinbarungsvorschlag unverzüglich mit dem Auswärtigen Amt in Verbindung setzen, damit die Vereinbarung durch Austausch von Noten auf diplomatischem Wege bestätigt und in Kraft gesetzt werden kann.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Im Auftrag
Hutter

Ministerie van Financiën
Directie: Douane en Verbruiksbelastingen

Seiner Exzellenz
dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen
der Bundesrepublik Deutschland

53 Bonn 1
Rheindorfer Straße 108

Ons Kenmerk: B72/25853

's-Gravenhage, den 8. November 1972

Onderwerp: Zusammenlegung der Grenzabfertigung
an der niederländisch-deutschen Grenze

Herr Minister!

Ich habe die Ehre, Ihnen den Empfang Ihres Briefes vom 27. Oktober 1972 --
F/III B 2 -- Z 1108 (Nie) -- 66/72 -- zu bestätigen, der wie folgt lautet:

„Mit Bezug auf Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a) des oben genannten Abkommens und die Besprechungen zwischen den beteiligten Verwaltungen beehre ich mich, Ihnen -- auch im Namen des Herrn Bundesministers des Innern -- folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

I.

An der Straße von Emmerich nach Doetinchem, der Umgehungsstraße bei 's-Heerenberg, wird die deutsche und die niederländische Grenzabfertigung auf niederländischem Gebiet zusammengelegt.

bis zu einer Entfernung von 360 Metern, gemessen in Richtung Doetinchem, vom Schnittpunkt der gemeinsamen Grenze mit der Achse der Straße.

II.

Die Zone im Sinne des Artikels 3 des Abkommens umfaßt

1. die zur Durchführung der Grenzabfertigung erforderlichen Diensträume und Anlagen,
2. einen Abschnitt der Straße -- zweispurige Fahrbahnen in beiden Richtungen -- von der gemeinsamen Grenze

III.

Diese Vereinbarung wird gemäß Artikel 1 Absatz 5 des Abkommens bestätigt und in Kraft gesetzt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird in den diplomatischen Noten festgelegt.

IV.

Diese Vereinbarung kann jederzeit auf diplomatischem Wege gekündigt werden. Sie tritt 6 Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.“

Ich beehre mich, Ihnen auch im Namen der anderen zuständigen niederländischen Ministerien mitzuteilen, daß ich mit Ihrem Vereinbarungsvorschlag einverstanden bin.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Der Staatssekretär der Finanzen
Scholten

Für diesen
Der Generaldirektor der Steuern
W. J. van Bijsterveld

**Bekanntmachung
des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Indien
über Technische Zusammenarbeit**

Vom 14. November 1972

In Neu Delhi ist am 31. Dezember 1971 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Technische Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8 Abs. 1

am 31. Dezember 1971

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 14. November 1972

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
In Vertretung
Sohn

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Indien über Technische Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung von Indien

auf der Grundlage der zwischen beiden Staaten und ihren Völkern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen,

in dem Wunsche, diese Beziehungen zu vertiefen,

in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an einer weiteren Förderung der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung ihrer Staaten und

in Erkenntnis der Vorteile, die aus einer weiteren engen technischen Zusammenarbeit für beide Staaten erwachsen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gewährt im Rahmen dieses Abkommens auf der Grundlage gleichberechtigter Partnerschaft der Regierung von Indien Technische Hilfe.

(2) Die Vertragsparteien schließen auf der Grundlage dieses Abkommens Übereinkünfte über einzelne Vorhaben.

(3) Technische Hilfe kann im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien auch bestimmten Personen, Stellen oder Organisationen geleistet werden.

Artikel 2

(1) Zur Erreichung der Ziele dieses Abkommens bemüht sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, die Regierung von Indien durch folgende Maßnahmen zu unterstützen:

- a) Förderung von fachlichen Instituten, Organisationen, Ausbildungsstätten sowie Vorhaben mit Beispielcharakter in den indischen Entwicklungsbereichen durch Entsendung von Sachverständigen, durch Aus- und Fortbildung von indischen Staatsangehörigen und die Bereitstellung von Ausrüstung einschließlich — sofern erforderlich — Ersatz- und Ergänzungsausrüstung sowie Ersatzteilen.
- b) Entsendung von Gutachtern zur Erarbeitung von Studien über einzelne Vorhaben.
- c) Zusammenarbeit beider Länder auf dem Gebiet von Erziehung und Bildung.
- d) Zusammenarbeit von wissenschaftlichen Einrichtungen in beiden Ländern durch die Entsendung oder Vermittlung von wissenschaftlichem Personal und durch die Bereitstellung von Ausrüstungsgegenständen.
- e) Bereitstellung von Stipendien und Fortbildungsmöglichkeiten für indische Staatsangehörige in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Land oder in Einrichtungen, die im Rahmen der deutschen Technischen Hilfe in Indien gefördert werden.

(2) Das gesamte von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland entsandte Personal wird nachfolgend „Experten“ genannt.

Artikel 3

(1) Die Regierung von Indien

- a) stellt auf ihre Kosten die erforderlichen Grundstücke und Gebäude für die einzelnen Vorhaben sowie die Ausrüstungsgegenstände, die nicht von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland geliefert werden;
- b) übernimmt die Zahlung der Hafengebühren, Einfuhrabgaben, Steuern oder sonstigen in Indien erhobenen öffentlichen Abgaben für die im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 2 Absatz 1 a gelieferten Ausrüstungsgegenstände und trägt die Kosten des Transports in Indien.
Schritte werden eingeleitet, durch die gewährleistet wird, daß für die Projektdurchführung dringend benötigte Ausrüstungsgegenstände, die mit Luftfracht nach Indien geliefert werden, unverzüglich von den zuständigen indischen Behörden freigegeben werden;
- c) übernimmt die Steuern einschließlich der Verkaufssteuer für Ausrüstungsgegenstände, Ersatzgegenstände und Ersatzteile, die auf Kosten der Bundesrepublik Deutschland in Indien beschafft werden;
- d) trägt die Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Vorhaben;
- e) stellt den Experten klimatisierte Büroräume mit Telefonanschluß sowie Fahrgelegenheiten für dienstliche Fahrten am Ort und im Projektgebiet, soweit erforderlich;
- f) stellt auf ihre Kosten das für die einzelnen Vorhaben erforderliche einheimische Fach- und Hilfspersonal sowie die erforderlichen Dolmetscher und Schreibkräfte;
- g) sorgt dafür, daß die Experten nach angemessener Zeit durch qualifizierte indische Staatsangehörige ersetzt werden. Soweit diese in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Lande aus- oder fortgebildet werden, benennt sie rechtzeitig genügend Bewerber für diese Aus- oder Fortbildung. Sie gewährleistet, daß die indischen Staatsangehörigen nach ihrer Aus- oder Fortbildung an der geförderten Einrichtung oder in dem geförderten Vorhaben für mindestens fünf Jahre eingesetzt werden und ihr jeweiliger Ausbildungsstand angemessen berücksichtigt wird.

(2) Die Vertragsparteien bestimmen bei oder unmittelbar nach Abschluß der entsprechenden Übereinkunft gemäß Artikel 1 Absatz 2 schriftlich, welche Ausrüstungsgegenstände im einzelnen von jeder Vertragspartei zur Verfügung gestellt werden. Falls später Änderungen der zu liefernden Ausrüstungsgegenstände notwendig werden, wird über diese Änderungen rechtzeitig vor der Verschiffung gegenseitiges Einvernehmen hergestellt.

(3) Die im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland gelieferten Gegenstände gehen bei ihrer Ankunft auf indischem Hoheitsgebiet in das Eigentum der Regierung von Indien über mit der Maßgabe, daß sie den Experten für ihre Tätigkeit im Rahmen dieses Abkommens uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

Artikel 4

(1) Die Regierung von Indien

- a) zahlt für jeden Experten, der länger als drei Monate in Indien tätig ist, für die Dauer der Entsendung eine Summe von 1 000,— Rupien monatlich als festen Zuschuß für die Anmietung einer angemessenen möblierten Wohnung für den Experten und seine Familie und für anfallende Dienstreisekosten in Indien; der Zuschuß wird auch für die Dauer einer Reise, eines Krankheits- und Erholungsurlaubs des Experten sowie für den Monat gezahlt, in dem der Experte Indien nach Abschluß seiner Tätigkeit verlassen hat; sie zahlt den Zuschuß dreimonatlich auf ein von der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland zu benennendes Konto; sie ist den Experten bei der Beschaffung von angemessenen Wohnungen behilflich;
- b) stellt die Experten von Steuern auf die ihnen von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gezahlten Bezüge frei und gewährleistet, daß diese keinerlei fiskalische Abgaben für die ihnen von der Bundesrepublik Deutschland gezahlten Bezüge oder sonstige mit ihrer beruflichen Tätigkeit in Indien zusammenhängenden Einnahmen zu entrichten haben.

(2) a) Die Regierung von Indien gestattet den Experten die zollfreie Einfuhr ihrer Berufsausrüstungen und ihrer persönlichen Habe innerhalb einer Frist von vier Monaten nach der ersten Einreise der jeweiligen Person. Die Frist wird verlängert, wenn sich das Eintreffen der Familienangehörigen oder sonstiger zum Haushalt gehöriger Personen oder Gegenstände in Indien aus besonderen Gründen verzögert.

b) Zu der persönlichen Habe gehören auch je Haushalt ein Kraftfahrzeug, ein Elektroherd, eine Waschmaschine, ein Warmwasserspeichergerät, ein Kühlschrank und eine Tiefkühltruhe, ein Rundfunkgerät oder Musikschrank, ein Fernsehgerät, ein Tonbandgerät, zwei Klimageräte, kleinere Elektrogeräte sowie Film- und Fotoausrüstungen.

c) Besteht in einem Einzelfall eine Meinungsverschiedenheit darüber, ob der eine oder andere Gegenstand der persönlichen Habe zuzurechnen ist, so können solche Gegenstände ebenfalls bis zu einer Abgabenhöchstgrenze von 1 000,— Rupien abgabefrei eingeführt werden.

d) Die Abgabefreiheit wird unter der Voraussetzung gewährt, daß die Gegenstände wieder ausgeführt werden, sobald der betreffende Experte nach Beendigung seiner Tätigkeit im Rahmen dieses Abkommens Indien verläßt. Die Ausfuhr ist keinen Beschränkungen unterworfen.

e) Für die Veräußerung eines solchen Gegenstandes in Indien wird die vorherige Zustimmung der Regierung von Indien eingeholt. Die Zollabgaben werden nach den geltenden indischen Bestimmungen entrichtet. Der Verkauf erfolgt zu den von der Regierung von Indien gegebenenfalls festzulegenden Bedingungen. Der Verkaufserlös ist frei transferierbar.

f) Sind diese Gegenstände oder Teile dieser Gegenstände in ihrer Gebrauchsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt, so können in angemessenem Rahmen, der von Zeit zu Zeit einvernehmlich festgesetzt wird, Ersatzgegenstände oder Ersatzteile gleicher Art und Güte zollfrei eingeführt werden.

(3) Die Regierung von Indien gestattet den Experten die zoll- und steuerfreie Einfuhr von Gegenständen des persönlichen Gebrauchs, wobei die folgenden Jahreshöchstgrenzen, bezogen auf den Rechnungswert der eingeführten Gegenstände, gelten:

- a) Zweitausendsiebenhundertundfünfzig Deutsche Mark für Fachkräfte ohne Familie in Indien
- b) Viertausendfünfhundert Deutsche Mark für Fachkräfte mit Familie in Indien.

Hält sich ein Experte weniger als ein Jahr in Indien auf, so werden die vorgenannten Beträge auf die entsprechende Anzahl von Monaten umgerechnet. Auf Wunsch einer Vertragspartei können diese Beträge auch während der Gültigkeitsdauer dieses Abkommens neu vereinbart werden. Zusätzlich können Arzneimittel bis zu einem Höchstwert von fünfhundert Deutsche Mark im Jahr eingeführt werden. Schritte werden eingeleitet, durch die gewährleistet wird, daß Medikamente, die dringend benötigt und mit Luftpost versandt werden, unverzüglich von den zuständigen indischen Behörden freigegeben werden.

(4) Die Regierung von Indien gewährt den Experten, ihren Familienangehörigen und sonstigen zum Hausstand gehörigen Personen jederzeit abgabefrei die Ein- und Ausreise und die notwendigen Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen.

(5) Den Experten steht unentgeltlich ärztliche Behandlung in dem gleichen Umfang zu wie Beamten des höheren Dienstes (First Grade Officers) der Regierung von Indien.

(6) Die Regierung von Indien stellt den Experten einen Ausweis aus, in dem ihnen die Unterstützung der staatlichen Dienststellen für ihre Aufgaben zugesagt wird.

Artikel 5

(1) Die Regierung von Indien hat das Recht, die Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu bitten, Experten abzurufen, wenn ihr persönliches Verhalten das rechtfertigt oder ihre Leistung nicht den erforderlichen fachlichen Anforderungen genügt; sie setzt sich jedoch vor Äußerung einer solchen Bitte mit der zuständigen deutschen Auslandsvertretung ins Benehmen. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat das Recht, im Benehmen mit der Regierung von Indien jederzeit Experten, die im Rahmen dieses Abkommens tätig sind, abzurufen. Sie ersetzt die abgerufenen Experten so schnell wie möglich, um das vereinbarte Projekt nicht zu beeinträchtigen.

(2) Für Schäden, die ein Experte im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihm nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe einem Dritten zufügt, haftet an seiner Stelle die Regierung von Indien. Jede Inanspruchnahme des Experten ist insoweit ausgeschlossen.

(3) Ein Erstattungsanspruch gegen den Experten kann, ungeachtet der Rechtslage, von der Regierung von Indien nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden. Die Regierung der Bundesrepublik

blik Deutschland leistet den für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs zuständigen indischen Behörden jede mögliche Amtshilfe.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung von Indien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Der gesamte Schriftverkehr über Fragen der Anwendung dieses Abkommens erfolgt in englischer Sprache.

Artikel 8

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren mit der Einschränkung, daß es von einer der beiden Vertragsparteien mit dreimonatiger Frist gekündigt und im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden kann.

(2) Nach Ablauf des in Absatz 1 genannten Fünfjahreszeitraums verlängert sich das Abkommen stillschweigend jeweils um ein Jahr, es sei denn, daß eine der beiden Vertragsparteien es drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitabschnitts kündigt.

(3) Das Abkommen wird auch auf die Vorhaben angewendet, die vor Inkrafttreten oder im Rahmen des Abkommens zwischen den Vertragsparteien über technische Zusammenarbeit vom 28. März 1966 vereinbart worden sind.

(4) Auch nach Ablauf dieses Abkommens gelten seine Bestimmungen für die bereits begonnenen Vorhaben der technischen Zusammenarbeit bis zu ihrem Abschluß weiter.

GESCHEHEN zu New Delhi am 31. Dezember 1971 in sechs Urschriften, je zwei in deutscher Sprache, Hindi und englischer Sprache. Im Falle von Auslegungsschwierigkeiten ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Diehl

Für die Regierung von Indien
M. G. Kaul

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten
zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten**

Vom 29. November 1972

Das Übereinkommen vom 18. März 1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 369) ist nach seinem Artikel 68 Abs. 2 für

Jordanien am 29. November 1972

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. Mai 1972 (Bundesgesetzblatt II S. 594).

Bonn, den 29. November 1972

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966**

Vom 30. November 1972

Das Internationale Freibord-Übereinkommen vom 5. April 1966 (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 249) ist nach seinem Artikel 28 Abs. 3 für

Singapur am 21. Dezember 1971

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. Oktober 1971 (Bundesgesetzbl. II S. 1279).

Bonn, den 30. November 1972

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
des Abkommens
zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland
und dem Secretary of State, Department of Trade and Industry of Her Majesty's Government
in the United Kingdom
über Prüfungsverfahren für Schiffssicherheitsausrüstung,
die im Vereinigten Königreich für deutsche Reeder
und in der Bundesrepublik Deutschland für britische Reeder hergestellt wurde
Vom 8. Dezember 1972**

In London ist am 9. November 1972 ein Abkommen zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Secretary of State, Department of Trade and Industry of Her Majesty's Government in the United Kingdom über Prüfungsverfahren für Schiffssicherheitsausrüstung, die im Vereinigten Königreich für deutsche Reeder und in der Bundesrepublik Deutschland für britische Reeder hergestellt wurde, unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 15

am 1. Dezember 1972

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Hamburg, den 8. Dezember 1972

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Tennstedt

Abkommen
zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland
und dem Secretary of State, Department of Trade and Industry
of Her Majesty's Government in the United Kingdom
über Prüfungsverfahren für Schiffssicherheitsausrüstung,
die im Vereinigten Königreich für deutsche Reeder
und in der Bundesrepublik Deutschland für britische Reeder hergestellt wurde

Der Bundesminister für Verkehr
der Bundesrepublik Deutschland
und
der Secretary of State, Department of Trade
and Industry of Her Majesty's Government
in the United Kingdom

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Schiffssicherheitsausrüstung, die im Vereinigten Königreich hergestellt wurde und für die Ausrüstung von Schiffen der Bundesrepublik Deutschland bestimmt ist, muß den Mustern entsprechen, die dem Bundesminister für Verkehr oder der von ihm bestimmten Verwaltungsbehörde vorgelegt und von ihm oder von jener Verwaltungsbehörde nach Versuchen zugelassen wurden, um die Übereinstimmung der Ausrüstung mit den in der Bundesrepublik Deutschland für vergleichbare Ausrüstung geltenden Sicherheitsnormen sicherzustellen.

Artikel 2

Die Herstellung dieser Ausrüstung im Vereinigten Königreich wird, soweit erforderlich, durch einen Besichtigter des Department of Trade and Industry oder gegebenenfalls durch einen Bediensteten des Aeronautical Quality Assurance Directorate überwacht, der alle Prüfungen und Versuche durchzuführen hat, die in dem vom Bundesminister für Verkehr oder der von ihm bestimmten Verwaltungsbehörde genehmigten Zeichnungen und Beschreibungen festgelegt sind, oder der zu bestätigen hat, daß diese Prüfungen und Versuche durchgeführt worden sind.

Artikel 3

Ersucht der Bundesminister für Verkehr oder die von ihm bestimmte Verwaltungsbehörde das Department of Trade and Industry, besondere Anforderungen zu stellen, so sind diese dem Department of Trade and Industry vorzulegen, das seine Zustimmung oder etwaige Einwände mitteilt.

Artikel 4

Nach dem zufriedenstellenden Abschluß der verschiedenen oben beschriebenen Prüfungen und Versuche bezüglich eines bestimmten Ausrüstungsgegenstandes wird von dem oder im Auftrag des Department of Trade and Industry ein Zeugnis für den betreffenden Ausrüstungsgegenstand ausgestellt oder der Gegenstand mit einem Stempel gekennzeichnet, dessen Muster sowohl vom Department of Trade and Industry als auch vom Bundesminister für Verkehr oder der von ihm bestimmten Verwaltungsbehörde anerkannt ist.

Artikel 5

Auf Ersuchen übersendet das Department of Trade and Industry der See-Berufsgenossenschaft einen Bericht über die Prüfungen und Versuche.

Artikel 6

Die Kosten der Durchführung der obengenannten Prüfungen durch die britische Verwaltung werden von dem britischen Hersteller getragen.

Artikel 7

In gleicher Weise muß die Schiffssicherheitsausrüstung, die in der Bundesrepublik Deutschland hergestellt wurde und für die Ausrüstung britischer Schiffe bestimmt ist, den Mustern entsprechen, die dem Department of Trade and Industry vorgelegt und von diesem nach Versuchen zugelassen wurden, um die Übereinstimmung der Ausrüstung mit den im Vereinigten Königreich für vergleichbare Ausrüstung geltenden Sicherheitsnormen sicherzustellen.

Artikel 8

Die Herstellung dieser Ausrüstung in der Bundesrepublik Deutschland wird, soweit erforderlich, durch einen Aufsichtsbeamten der See-Berufsgenossenschaft überwacht, der alle Prüfungen und Versuche durchzuführen hat, die in den vom Department of Trade and Industry genehmigten Zeichnungen und Beschreibungen festgelegt sind, oder der zu bestätigen hat, daß diese Prüfungen und Versuche durchgeführt worden sind.

Artikel 9

Ersucht das Department of Trade and Industry den Bundesminister für Verkehr, besondere Anforderungen zu stellen, so sind diese dem Bundesminister für Verkehr oder der von ihm bestimmten Verwaltungsbehörde vorzulegen, die ihre Zustimmung oder etwaige Einwände mitteilen.

Artikel 10

Nach dem zufriedenstellenden Abschluß der verschiedenen oben beschriebenen Prüfungen und Versuche bezüglich eines bestimmten Ausrüstungsgegenstandes wird von oder im Auftrag der See-Berufsgenossenschaft ein Zeugnis für den betreffenden Ausrüstungsgegenstand ausgestellt oder der Gegenstand mit einem Stempel gekennzeichnet, dessen Muster sowohl vom Bundesminister für Verkehr oder der von ihm bestimmten Verwaltungsbehörde als auch vom Department of Trade and Industry anerkannt ist.

Artikel 11

Auf Ersuchen übersendet die See-Berufsgenossenschaft dem Department of Trade and Industry einen Bericht über die Prüfungen und Versuche.

Artikel 12

Die Kosten der Durchführungen der obengenannten Prüfungen und Versuche durch die Verwaltung der Bundesrepublik Deutschland werden von dem Hersteller in der Bundesrepublik getragen.

Artikel 13

Diese Vereinbarung findet zunächst nur Anwendung auf aufblasbare Rettungsflöße. Sie kann jederzeit auf andere Gegenstände der Schiffssicherheitsausrüstung ausgedehnt werden. Dazu genügt ein einfacher Briefwechsel zwischen

dem Bundesminister für Verkehr und dem Secretary of State, Department of Trade and Industry.

Artikel 14

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Vereinigten Königreichs innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 15

Dieses Abkommen tritt am 1. Dezember 1972 in Kraft.

Geschehen zu London am 9. November 1972 in zwei Urschriften, je eine in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für den
Bundesminister für Verkehr
der
Bundesrepublik Deutschland
Dr. G. Breuer

Für den Secretary of State
Department of Trade and Industry
of
Her Majesty's Government
in the United Kingdom
J. N. Archer

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 66 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.
Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.
Preis dieser Ausgabe 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.